Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

iPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 53229/2019
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6

20.12.2019

nachrichtlich:

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Am Berg 2
24211 Schellhorn

Mit Kopie für die Gemeinde **Pohnsdorf**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
➔ Kreisplanung
➔ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat IV 53 (Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Pohnsdorf

Mit Schreiben vom 28.08.2019 informieren Sie über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der

Gemeinde Pohnsdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet „Regenerative Energie". Der Plangeltungsbereich ist ca. 18,5 ha groß und befindet sich nordwestlich der Stadt Preetz, nördlich der Preetzer Landstraße und westlich des Hof Hörnsee. Der Hof Hörnsee ist nicht Teil des Plangeltungsbereichs. Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt. Im Plangebiet des Bebauungsplanes sollen 4 Baufelder und 2 Ausgleichsflächen festgesetzt werden:

Baufeld 1: Solarthermieanlagen sowie für deren Betrieb erforderliche technische und bauliche Nebenanlagen (ca. 6,6 ha)
Baufeld 2: Anlagen zur Speicherung von Energien aus erneuerbaren Quellen sowie dazu erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen (ca. 2,3 ha)
Baufeld 3: Solarthermieanlagen sowie für deren Betrieb erforderliche technische und bauliche Nebenanlagen (ca. 2,5 ha)
Baufeld 4: Gebäude und technische Anlagen, die den Betrieb und die Nutzung der Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien aus den Baufeldern 1 und 3 unterstützen sowie Schulungs- und Verwaltungsräume (ca. 0,08 ha)

Die ca. 2,4 ha große Ausgleichsfläche befindet sich nördlich des Baufeldes 1. Zusätzlich soll südlich der Preetzer Landstraße eine ca. 1,5 ha große Ausgleichsfläche festgesetzt werden.

Durch das Vorhaben in der Gemeinde Pohnsdorf sollen in mehreren, durch ein Klimakonzept der Stadt Preetz ermittelten Wärmequartieren in Preetz Haushalte mit regenerativer Energie versorgt werden. Eine Mehrkomponentenanlage soll die Wärme für die Haushalte bereitstellen. Die Komponenten bestehen aus Solarthermie (ca. 2.700 Kollektoren insgesamt), einem Erdspeicherbecken (100.000 m³) in dem die Wärme für die Wintermonate gespeichert werden soll, einer Holzhackschnitzelaufbereitung in der Technikzentrale, der Abwärmenutzung aus der Biogasanlage des „Hof Hörnsee" und Gaskesseln zur Absicherung im Notfall. Für das Vorhaben wurde die „Preetzer Bürger Energie Genossenschaft e.V." gegründet.

Der Bebauungsplan Nr. 3 soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden. Zunächst sollen in einem 1. Bauabschnitt die Baufelder 3 und 4 entwickelt werden. Hierdurch soll das Wärmequartier 1 „Glindskoppel/Wunder'sche Koppel versorgt werden. Im Anschluss sollen die restlichen Baufelder entwickelt werden und weitere Wärmequartiere an das Nahwärmenetz angeschlossen werden.

Zu einer Planungsanzeige des Vorhabens hatte die Landesplanung bereits mit Schreiben vom 09.08.2016 Stellung genommen. Das Vorhaben wurde zudem in mehreren Planungsgesprächen erörtert. Letztmalig fand ein Gespräch mit der Landesplanung am 13.01.2017 statt. In dem letzten Planungsgespräch wurde zudem ein anderer Standort für das Vorhaben für besser geeignet erklärt, als noch in der Planungsanzeige dargestellt.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

In der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde bereits festgestellt, dass der Aufbau eine Nahwärmenetzes auf der Grundlage von erneuerbaren Energien den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2010 entspricht. Dies gilt auch nach den Grundsätzen des LEP-Entwurfs 2018 (s. Kapitel 4.5 Energieversorgung des LEP-Entwurfs 2018) weiterhin.

Bereits 2016 wurde wegen der Lage des damaligen Standortes im Regionalen Grünzug auf den Konflikt mit den Zielen der Raumordnung hingewiesen. Auch der neue Standort liegt nach den Festlegungen des Regionalplans III in einem Regionalen Grünzug. In Regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegend öffentlichen Interesse stehen (Ziffer 5.3.1 Abs. 3 LEP 2010 und Ziffer 6.3.1 Abs. 4 LEP-Entwurf 2018). Zielsetzung der Regionalen Grünzüge ist es, großräumig zusammenhängende Freiflächen innerhalb des Ordnungsraumes zu sichern. Auch der neue Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund der Betroffenheit des Regionalen Grünzuges steht die vorgesehene Planung damit weiterhin im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.08.2016 zur Planungsanzeige wurde in Aussicht gestellt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn

- die Machbarkeit des Projektes belegt wird.

Die Machbarkeitsstudie der Stadt Preetz wurde im Oktober 2016 fertiggestellt und wurde der Landesplanung auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die gemeinschaftliche Wärmeversorgung von einer Genossenschaft betrieben werden sollte. Hierfür wurde bereits die Preetzer Bürger Energie Genossenschaft e.V. (PreBEG) gegründet. Die Landesplanung nimmt die weiteren Aussagen der Machbarkeitsstudie zur Kenntnis. Es sollte erläutert werden, inwiefern die Annahmen und Berechnungen weiterhin Bestand haben und auch für den zwischenzeitlich geänderten Standort gelten.

- noch näher erläutert wird, wie die Einbindung der Wärmeabnehmer erfolgt und verbindlich sichergestellt werden kann.
- dargelegt wird, wie die langfristige Versorgungssicherheit gewährleistet wird.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Bereitschaft der Anschlussnehmer zum Anschluss an die gemeinschaftliche Wärmeversorgung zu einem Großteil an der Konkurrenzfähigkeit des Preises für Wärme der gemeinschaftlichen Wärmeversorgung im Vergleich zur jetzigen fossilen Energieversorgung abhängt und eine Anschlussquote von 70 % erforderlich ist. Aus landesplanerischer Sicht sollten die Planunterlagen Aussagen zum Stand der potenziellen Anschlussrate machen. Darüber hinaus sollte dargelegt werden, wie mit den verschiedenen Komponenten des Nahwärmeprojektes eine langfristige Versorgungssicherheit erreicht wird oder ob dafür weitere Komponenten erforderlich sind.

- der organisatorische Ansatz des Projektes (Zusammenspiel der Akteure) plausibel dargestellt wird,

Aus den Unterlagen wird noch nicht ersichtlich wie genau das Zusammenspiel der Akteure (Gemeinde Pohnsdorf, Stadt Preetz, Hof Hörnsee, PreBEG) erfolgt. Daher sollten die rechtlichen Verbindungen, die auch im Durchführungsvertrag ihren Niederschlag finden müssten, aufgezeigt werden.

- - daraus abgeleitet - die Standortwahl auch i.S. einer Standortbindung nachvollziehbar begründet wird. Es sollte nachgewiesen werden, dass die Wärmeabnahme durch die angrenzenden Siedlungsbereiche verbindlich gesichert wird.
- die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

Im Hinblick auf die Lage im Regionalen Grünzug und das betroffene Ziel der Raumordnung sollte der Standort des Vorhabens schlüssig begründet werden. Dabei sollte u.a. auf die Projektbestandteile am Hof Hörnsee, die kurzen Leitungswege und die Eignung der untersuchten Wärmequartiere in der Stadt Preetz eingegangen werden. Darüber hinaus sollte begründet werden, weshalb der gewählte Standort sich gegenüber anderen Standorten (Standort der alten Planungsunterlagen) durchsetzt. Ein Verweis auf das geführte Planungsgespräch ist nicht ausreichend, zumal damals unterschiedliche Flächengrößen und Kapazitäten vorgestellt wurden. Darüber hinaus sollte begründet werden, weshalb der vorgeschlagene Plangeltungsbereich deutlich größer ist als der ursprünglich anvisierte Standort und der im o.g. Planungsgespräch skizzierte Flächenumgriff (Fläche 4a). Ich weise außerdem darauf hin, dass der in der Planzeichnung dargestellte Plangeltungsbereich auch größer ist als der in der Standortalternativenprüfung dargestellte Bereich.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sollte aus landesplanerischer Sicht auch geprüft werden, ob eine geänderte Anordnung der Baufelder verträglicher für das Landschaftsbild ist. Konkret sollte anstelle der Anordnung entlang der Straße eine kompaktere Ausrichtung und Anordnung der Baufelder nach Norden (Flächen nördlich der Baufelder 2 und 3) und ggf. mögliche Untergliederungen der Baufelder geprüft werden. Möglicherweise könnte dadurch die Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges gemindert werden. Außerdem ist für eine landesplanerische Beurteilung auch noch eine abschließende Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zum Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Standortbegründung sollten auch die erforderlichen Flächengrößen (und insbesondere der Umfang des zweiten Bauabschnittes) näher ausgeführt werden.

Im Hinblick auf die zeitliche Realisierung des Projektes wird in den Unterlagen ausgeführt, dass der zweite Bauabschnitt der Erweiterung des Wärmenetzes und dem Anschluss weiterer Wärmequartiere dienen soll. Es erscheint daher aus landesplanerischer Sicht erforderlich das Vorhaben zeitlich gestaffelt in mehreren Bebauungsplänen zu entwickeln.

Da der Hof Hörnsee eine tragende Rolle im Projekt einnehmen soll, sollte der Hof selbst bzw. Teile der Hofstelle in den Plangeltungsbereich aufgenommen werden sollten. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Kreises Plön vom 04.11.2019.

Für das Vorhaben in der Gemeinde Pohnsdorf ist die Stadt Preetz im Verfahren beteiligt worden. Es wurden von der Stadt Preetz mit Mail vom 02.10.2019 keine Anregungen zu der Planung hervorgebracht.

Insofern kann durch die noch offenen Fragen bislang nicht bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Insofern sind die Planunterlagen zunächst weiter auszuarbeiten. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird daher zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Aus Sicht des **Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Referat für Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung)** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Das Referat V 53 des MELUND hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden B-Planentwurf. Gleichwohl wird auf Folgendes hinweisen:

- Das B-Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges gem. den Festlegungen des Regionalplans III sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Postsee – Neuwührener Au – Klosterforst Preetz und Umgebung". Sofern für den vorgesehenen Standort kein konfliktärmerer Alternativstandort vorliegt, ist zu prüfen, ob eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet zielführend bzw. eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.
- Hinsichtlich der zulässigen Zeiträume zur Rodung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einschlägig (siehe Kap. 3.2, S. 30 des Umweltberichtes).

F. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)